



Zug, 8. Januar 2018

Gemeindewesen
Baulinienplan Poststrasse 2, GS 259
Gemeinde Oberägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Abs. 1 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Poststrasse 2, GS 259, Plan-Nr. 06.10.017-001a vom 29. August 2017, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri (je 3 Pläne)
 - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (je 1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (je 1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (je 1 Plan)

Baudirektion

Urs Hürlimann
Regierungsrat

- A. Ein Miteigentümer des GS 259 beabsichtigt in naher Zukunft, das Untergeschoss bis an die Grundstücksgrenzen zu GS 258, 260 und 262 zu erstellen. Für diese Baute muss ein entsprechender Baulinienplan mit einer Unterniveaubaulinie genehmigt werden.
- B. Die betroffenen Miteigentümer sowie die direkten Anstösser gaben schriftlich ihre Einverständnisse zum Baulinienplan.
- C. Gestützt auf § 38 PBG und die Zustimmung aller Betroffenen konnte auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden. Der Gemeinderat hat den Strassenplan am 18. Dezember 2017 beschlossen.
- D. Der Baulinienplan ist somit rechtmässig, so dass er vorbehaltlos von der Baudirektion genehmigt werden kann.